

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (8)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH. — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXII.

Erbanlagen und infolge vorgerückten Alters vorhandene, erhöhte Unanpaßbarkeit sind geeignet, das Verschulden im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates zu mildern und die Heimschaffung auszuschließen. (Uri c. Zürich i. S. A. W., von Erstfeld, in Zürich, vom 11. Mai 1939.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. W., von Erstfeld, geb. 1889, ledig, Kohlenarbeiter, ist seit dem 12. Juli 1915 in Zürich niedergelassen. Er ist in Erstfeld aufgewachsen und hat sich nach der Entlassung aus der Schule als Landarbeiter, Officebursche, Pferdewärter, Fuhrmann, Ausläufer, Kellerbursche und Bierführer betätigt, hat alle seine Stellen auf eigenen Wunsch wieder aufgegeben und ist, einem Wandertrieb folgend, der sich auch bei seinem Vater und seinen Brüdern gezeigt haben soll, viel herumgereist; kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges war er in München.

W. scheint namentlich früher dem Alkohol zu stark zugesprochen zu haben; er wurde deshalb am 20. Januar 1936 vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich verwahrt und ihm die Heimschaffung für den Fall weiterer selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit angedroht. Damals hat ihn auch ein Vertreter der Armenbehörde von Erstfeld aufgesucht und ihm Versorgung angedroht.

Am 11. April 1938 mußte sich W. wegen eines Magengeschwürs in den Zürcher Kantonsspital begeben und in der Folge operieren lassen. Da W. mittellos und gegen Krankheit nicht versichert war, gingen die Pflegekosten zu Lasten der Armenbehörde.

Am 16. Juni 1938 beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich, unter Anrufung von Art. 17 und Art. 13, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, die Heimschaffung des W. In dem Beschluß wurde ausgeführt, W. habe eine langjährige Arbeitsstelle durch Unsolidität verloren. Er sei durch übermäßigen Alkoholgenuß körperlich heruntergekommen, in seiner Arbeitsverrichtung immer nachlässiger geworden und deshalb entlassen worden. W. habe durch Trunksucht seine Gesundheit untergraben. Zudem sei er seiner Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung trotz behördlicher Aufforderungen nicht nachgekommen, weshalb er schließlich auf das tatsächlich nie vorhanden gewesene Einkommen von Fr. 4300.— eingeschätzt worden sei. Dies habe zur Folge gehabt,

daß er dem Krankenkassen-Obligatorium nicht unterstellt worden sei und die Spitalkosten daher von der Armenfürsorge hätten getragen werden müssen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs. Uri bestreitet den unsoliden Lebenswandel des W., ebenso daß er seine letzte Stelle durch eigene Schuld verloren habe. Die Armenpflege Erstfeld verlangte die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über W., da sie auf Grund persönlicher Rücksprache mit dem Genannten den Eindruck erhalten habe, es sei ein geistiger Defekt vorhanden.

Zur genauern Abklärung des Tatbestandes waren umfangreiche Erhebungen notwendig, die folgendes ergaben:

1. Verlust der letzten Arbeitsstelle: Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich hatte berichtet, W. habe die Stelle wegen übermäßigen Alkoholgenusses und dadurch herbeigeführter verminderter Leistungsfähigkeit verloren, während W. selbst, und mit ihm die Armenpflege Erstfeld, geltend machte, er habe den Arbeitgeber auf unkorrektes Geschäftsgebaren (unzulässige Vermischung zweier verschiedener Kohlenarten) aufmerksam gemacht und sei deswegen entlassen worden. Hierüber wurden mehrere Nebenarbeiter des W. einvernommen. Diese sagten übereinstimmend aus, von unzulässiger Vermischung der Kohlen sei ihnen nichts bekannt. W. habe während ziemlich langer Zeit in fester Anstellung gearbeitet, habe dann aber dieses Anstellungsverhältnis selbst gelöst und bei der gleichen Firma als Tagelöhner weitergearbeitet, weil er auf diese Weise mehr zu verdienen hoffte. Plötzlich sei er nicht mehr zur Arbeit erschienen; Entlassung sei aber nicht erfolgt. Der Lagerchef, dem W. unterstellt war, erklärte, die Leistungsfähigkeit des W. sei wegen seines schlechten Gesundheitszustandes stark zurückgegangen, weshalb man ihn nur noch in dringenden Fällen zugezogen habe; schließlich sei er ganz weggeblieben. Hinsichtlich des Alkoholmißbrauchs gehen die Aussagen der Zeugen ziemlich stark auseinander. Die einen erklären, W. habe hin und wieder etwas „über den Durst getrunken“, so gar schlimm sei es aber nicht gewesen; andere schildern ihn als ausgemachten Trunkenbold.

2. Alkoholmißbrauch und körperlicher Gesundheitszustand: Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich hatte die Vermutung geäußert, das Magenleiden des W. sei durch übermäßigen Alkoholgenuß verursacht. Der Oberarzt der chirurgischen Universitätsklinik Zürich berichtet hierüber, W. sei wohl als Alkoholiker zu bezeichnen; seit der Zeit, da er magenleidend sei, habe er weniger alkoholische Getränke zu sich genommen. Das Magengeschwür entstehe in der Regel nicht durch Alkoholismus, werde aber durch diesen erheblich verschlimmert.

3. Alkoholmißbrauch und Geisteszustand; Selbstverschulden: Dem Wunsche Uris entsprechend, wurde W. auf seinen Geisteszustand untersucht, und es liegt hierüber ein ausführliches Gutachten der psychiatrischen Universitätspoliklinik Zürich vor. Darin wird festgestellt: Körperliche Zeichen von chronischem Alkoholismus (Lebervergrößerung, Venektasien im Gesicht, Zittern der Hände, Druckempfindlichkeit der großen Nervenstämme, Ischiassymptome, Paraesthesien in Armen und Beinen) seien bei W. *nicht* vorhanden. Organische Störungen des Nervensystems lägen nicht vor, ebenso kein geistiger Defekt; W. sei ziemlich intelligent. Charakteristisch sei bei ihm die von der Familie ererbte unstete Natur, die „Zugvogel“-Art. W. habe die Vorkriegszeit noch erlebt und sich nachher nicht umstellen können. Soweit Trunksucht vorhanden, sei sie selbstverschuldet. W. sei sich seiner Nachlässigkeit bewußt und für die Tatsache, daß er heute gegen Krankheit nicht versichert sei und der staatlichen Unterstützung zur Last falle, selbst verantwortlich.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die direkte Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit des W. liegt in seinem Magenleiden, und zwar nicht nur, weil dieses die Operation nötig machte, sondern weil es schon vorher während längerer Zeit seine Arbeitsfähigkeit herabgesetzt hat. Die Behauptung, daß W. dieses Leiden durch Alkoholismus verschuldet habe, wird durch die Sachverständigen nicht bestätigt. Er mag es allerdings durch Alkoholgenuß ungünstig beeinflußt haben, wobei aber nicht sicher ist, daß ihm dies bewußt war. Um eigentliche Trunksucht kann es sich dabei kaum gehandelt haben, da solche doch wohl körperlich feststellbare Merkmale hinterlassen hätte, die aber nach dem psychiatrischen Gutachten vollständig fehlen.

Als indirekte Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit kommen die Umstände seines Stellenverlustes in Betracht, sowie die fehlende Vorsorge für Versicherung. Hier hat W. einen gewissen Leichtsinn an den Tag gelegt. Er ist offenbar wenig vorsorglich und hat einigermaßen in den Tag hinein gelebt. Das psychiatrische Gutachten hebt aber hervor, daß er erblich mit einer Zugvogel-natur belastet sei. Es handelt sich nicht etwa um den bekannten krankhaften Trieb nach der Landstraße oder um Zigeunerblut, aber doch um eine gewisse Lockerheit des Entschlusses, sich zu verändern. Solche Naturen scheuen dauerhafte Bindungen, bleiben oft unverheiratet, bevorzugen im Freien auszuübende oder bewegliche Berufe und hamstern nicht für die Zukunft. Die Verhältnisse während des Jünglings- und besten Mannesalters des W. waren nicht angetan, diese Charakteranlagen zu korrigieren. Der neuen Zeit mit ihrer ausgebauten Vorsorge vermochte er sich nicht mehr anzupassen. Einem jüngern Manne könnte das Verhalten des W. als grober Leichtsinn angerechnet werden. Entscheidend für den vorliegenden Fall, der immerhin ein Grenzfall ist, scheint aber, daß das Verschulden des W. einerseits durch die Erbanlage und andererseits durch die naturgemäß erhöhte Unanpaßbarkeit des vorgerücktern Alters gemildert ist. Daß er der Wohltat der wohnörtlichen Unterstützung nicht würdig sei, kann derzeit nicht als dargetan erachtet werden, und die Heimschaffung ist daher abzulehnen. Sie könnte aber künftig doch in Frage kommen, wenn W. ein un-solides Leben führen oder nicht nach Möglichkeit arbeiten sollte.

Übungsgemäß sind die Kosten der ärztlichen und psychiatrischen Begutachtung dem unterliegenden Kanton aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschluß vom 16. Juni 1938 aufgehoben. A. W. ist von den Kantonen Zürich und Uri nach Konkordat zu unterstützen.

2. Die Kosten der ärztlichen und psychiatrischen Begutachtung trägt der Kanton Zürich.

D. Verschiedenes.

Protokoll der zweiten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 17. April 1939

(Fortsetzung aus Nr. 7).

Der Vorsitzende beginnt mit der Behandlung des *dritten Traktandums*, Art. 12 Abs. 2 des Konkordates: Fall Kohlhaupt und Rundschreiben von Zürich. Wir wollen die Kritik an einem Entscheid nicht unterbinden. Die Frage sollte aber